Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
4 RJ 33 / 63

Verkündet
am 29. September 1964

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

. ,

Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

. ,

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 29. September 1964, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident P e n q u i t t
als Vorsitzender,
Bundesrichter S c h m i t t und
Bundesrichter M e l l w i t z
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter S c h m i d t und
Bundessozialrichter B e n e d y c z u k
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1962 wird aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 2. März 1962 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Der Kläger bezieht vom 1. Oktober 1960 an Rente wegen Berufsunfähigkeit (vom 1. November 1963 an wegen Erwerbsunfähigkeit). Der Versicherungsfall ist 1960 eingetreten. Die Rente ist nach dem seit dem 1. Januar 1957 geltenden Recht berechnet. Die Berechnung nach früherem Recht, die für den Kläger günstiger wäre, lehnte die Beklagte ab, weil die Anwartschaft aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen - von den 26 Beiträgen für 1956 sind zwei erst 1957 entrichtet worden - zu diesem Zeitpunkt nicht erhalten gewesen sei.

Die auf Vornahme der Vergleichsberechnung und Gewährung der höheren Rente gerichtete Klage ist vom Sozialgericht (SG) Aachen durch Urteil vom 2. März 1962 abgewiesen worden. Auf die Berufung des Klägers hin hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen die Beklagte am 14. Dezember 1962 dem Klageantrag entsprechend verurteilt. Es hat ausgeführt: Die vom Kläger erst im Jahre 1957 für das Jahr 1956 entrichteten zwei Wochenbeiträge seien nicht geeignet gewesen, zur Erhaltung der Anwartschaft zum 1. Januar 1957 i.S. des Art. 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) beizutragen. Die übrigen 24 Beiträge für 1956 hätten hierfür nicht ausgereicht. Auch die Halbdeckung sei nicht gegeben; denn einem zu deckenden Beitragssoll von 1642 : 2 = 821 Wochen in der Zeit von 1920 bis 1956 ständen nur 625 Wochenbeiträge gegenüber. Somit sei die Anwartschaft aus den bis 1955 entrichteten Beiträgen erloschen gewesen. Mit den im Jahre 1956 entrichteten 24 Beiträgen habe jedoch eine neue Versicherung begonnen. Aus diesen Beiträgen sei die Anwartschaft zum 1. Januar 1957 erhalten gewesen. Dem Kläger stehe somit ein Anspruch auf die höhere Rente nach der vor dem 1. Januar 1957 geltenden Berechnungsweise zu. Art. 2 § 42 ArVNG verlange nicht, daß beim Eintritt des Versicherungsfalles mit den bis Ende 1956 entrichteten Beiträgen, aus denen die An-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

wartschaft zum 1. Januar 1957 erhalten gewesen sei, und den späteren eine neue Wartezeit von 60 Monaten - dies treffe für den Kläger nicht zu - erfüllt gewesen sei.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat Revision eingelegt mit dem Antrag,

> das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1962 aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Sie rügt, das LSG habe Art. 2 § 42 ArVNG unrichtig angewandt.
Der Kläger ist nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten.

Die Revision ist zulässig und begründet.

Nach Art. 2 § 42 ArVNG ist bei den in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1961 eingetretenen Versicherungsfällen die Rente nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und die Berechnung der Renten einschließlich des Sonderzuschusses des Art. 2 § 36 Abs. 1 ArVNG aus den bis zum 31. Dezember 1956 zurückgelegten Versicherungszeiten zu berechnen, wenn dies, wie im Falle des Klägers, für den Berechtigten gegenüber der Berechnung der Rente nach den vom 1. Januar 1957 an geltenden Vorschriften günstiger ist. Dies gilt jedoch nur, wenn u.a. aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten war. Bei der Prüfung der Frage, ob dies zutrifft, dürfen Beiträge, die erst 1957 für das Jahr 1956 entrichtet worden sind, nicht mit berücksichtigt werden. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (vgl. u.a. BSG 10, 139; 15, 271). Da der Kläger für 1956 nicht fristgerecht in diesem Jahr die nach § 1264 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF erforderliche Mindestzahl von 26 Wochenbei-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
Google play JLaw – für Android
Available on the App Store JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

tragsmarken entrichtet hat, war, wie das LSG zu Recht ausgeführt hat, die Anwartschaft aus den vor 1956 entrichteten Beiträgen zum 1. Januar 1957 erloschen.

Mit den im Jahre 1956 für dieses Jahr entrichteten 24 Beiträgen hatte allerdings nach altem Recht eine neue Versicherung begonnen. Wie das BSG inzwischen aber wiederholt - der erkennende Senat noch durch Urteil vom 29. April 1964 - 4 RJ 419/61 - entschieden hat, setzt die Berechnung der Rente nach altem Recht gemäß Art. 2 § 42 ArVNG weiter voraus, daß zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Wartezeit erfüllt ist aus Beiträgen, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 entrichtet sind, und solchen Beiträgen, die vor dem 1. Januar 1957 entrichtet sind und aus denen die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt erhalten war (BSG 15, 271). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Mit den 24 im Jahre 1956 entrichteten Beiträgen, aus denen die Anwartschaft am Stichtag erhalten war, und den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 1960 entrichteten Beiträgen hat der Kläger, wie das LSG festgestellt hat, keine neue Wartezeit von 60 Monaten (§ 1246 Abs. 3 RVO nF) erfüllt. Somit hat der Kläger keinen Anspruch auf die erstrebte höhere Rente.

Hiernach muß die Revision der Beklagten Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS